

ANHANG 4 ESG – KLIMASCHUTZ

Definitionen. Für die Zwecke dieses Dokuments gilt Folgendes:

- (a) „ESG“ alle Aspekte von ESG, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren, die von Unternehmen, Investoren, dem öffentlichen Sektor und anderen Organisationen in einer Vielzahl von Entscheidungsprozessen und Situationen berücksichtigt werden, darunter Strategie, Zweckfinanzierung, Unternehmensberichterstattung und Lieferkettenmanagement. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bezieht sich ESG auch auf ökologisch nachhaltige Ziele, einschließlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung sowie Schutz gesunder Ökosysteme und der biologischen Vielfalt.
- (b) „GHG-Berichtsstandards“ bezeichnet die vom Greenhouse Gas Protocol veröffentlichten Standards für die Messung, Berichterstattung und das Management von Treibhausgasen;
- (c) „Greenhouse Gas Protocol“ bezeichnet das vom World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) herausgegebene Greenhouse Case Protocol; und
- (d) „Produkt-Kohlenstoff-Fußabdruck“ bezeichnet die gesamten Treibhausgasemissionen über die gesamte Lebensdauer aller Dienstleistungen und gelieferten Produkte, von der Gewinnung der Rohstoffe und der Herstellung bis hin zur Verwendung und endgültigen Wiederverwendung, dem Recycling oder der Entsorgung, einschließlich der Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3 (wie im Greenhouse Gas Protocol definiert), wie im Greenhouse Gas Protocol beschrieben.

Der Anbieter hat: (i) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die CO₂-Emissionen und deren Auswirkungen auf den Klimawandel zu reduzieren. Die Mitgliedschaft in Initiativen wie der Science-Based Targets Initiative (SBTi) und andere Verpflichtungen zur Erreichung der Netto-Null bis spätestens 2050 werden von Ipsos nachdrücklich empfohlen, sind jedoch nicht verpflichtend; (ii) angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft in seinen Betrieben und Produkten nach Möglichkeit zu erfüllen; (iii) sich nach besten Kräften bemühen, Abfallstoffe zu minimieren und Abfallstoffe nach Möglichkeit in umgeleitete Abfälle umzuwandeln.

ESG-Bericht: Der Anbieter versichert und garantiert, dass er vollständige und genaue Aufzeichnungen über alle Treibhausgasemissionen und andere damit verbundene ESG-Kennzahlen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen führt. Der Anbieter stellt Ipsos diese Informationen in einem jährlichen ESG-Bericht zur Verfügung, der Folgendes enthält: (i) eine Zusammenfassung der Verpflichtungen des Anbieters zur Nachhaltigkeit (Netto-Null- oder CO₂-Neutralitätspläne usw.) und eine Liste der in diesem Bereich geltenden Richtlinien (z. B. Umstellung auf erneuerbare Energien, Recycling von elektronischen Geräten, Richtlinien zur Begrenzung des Wasserverbrauchs, insbesondere für Klimaanlage/Kühlsysteme usw.), (ii) eine Zusammenfassung der Maßnahmen des Anbieters zur Förderung eines vielfältigen und integrativen Arbeitsumfelds, (iii) Einzelheiten zu den vom Anbieter verwendeten ESG-Kennzahlen und (iv) eine Zusammenfassung der vom Lieferanten im Vorjahr angewandten branchenüblichen Best Practices zur Steuerung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen und deren Anwendung.

Der Anbieter legt den ESG-Bericht innerhalb von vierzig (40) Werktagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres vor, gegebenenfalls auch häufiger, wenn Ipsos dies in angemessener Weise verlangt. Der Anbieter beauftragt auf eigene Kosten einen unabhängigen Dritten mit der unabhängigen Überprüfung und Bestätigung aller im ESG-Bericht enthaltenen Informationen und legt Ipsos eine Bescheinigung dieses Dritten vor, aus der hervorgeht, dass die Informationen im ESG-Bericht in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und korrekt sind. Nach Ermessen von Ipsos treffen sich die Parteien vierteljährlich, um die Nachhaltigkeitsleistung des Lieferanten zu überprüfen, einschließlich der Treibhausgas- und „grünen“ Ziele des Lieferanten, der besten Praktiken der Branche, der Entstehung neuer und sich weiterentwickelnder relevanter Technologien und Prozesse, eines Überblicks über die ESG-Kennzahlen des Lieferanten und der Verbesserungsinitiativen des Lieferanten. Der ESG-Bericht ist sowohl im PDF- als auch im CSV-Format per E-Mail an den ESG-Direktor von Ipsos (Supplier Compliance & ESG@ipsos.com) sowie an den regulären Ansprechpartner des Lieferanten bei Ipsos zu senden, die beide den Erhalt der Dokumente bestätigen. Der Lieferant muss Ipsos außerdem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestellung eine Zertifizierungserklärung (ISO usw.) und die ESG-Richtlinie des Lieferanten, sofern verfügbar, vorlegen.